## Gesehes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Musgegeben gu Rarlerube, Camstag ben 18. Januar 1913.

## Inbalt.

Berordnung : Des Minifteriums bes Annern; Die Abanberung ber Landesbauorbnung betreffenb.

## Berordnung.

(Bom 13. Januar 1913.)

Die Abanderung ber Landesbauordnung betreffend.

Die Verordnung vom 1. September 1907, die Handhabung der Baupolizei und das Bohnungsweien betreffend (Landesbauordnung) (Gesehest und Verordnungsblatt Ar. XXIX Seite 385 ff.), wird geändert und ergängt, wie solgt:

- 1. Der & 4 erhalt ale Abfat 4 folgenden Bufat:
- (4) Wo diese Verordnung von ihren allgemeinen Vorschriften abweichende Bestimmungen sit keitenwohnstäuser trifft, sind darunter Wohngebäude zu verstehen, die einschließlich aller Vebengebäude nicht mehr als 115 qm Vodenstäche bededen, höchstens Z Hauptgeschoffen und nicht mehr als 2 Wohnungen enthalten und mindestens hie des Vadenmandstäcke minderbaut tassen. Die Ackengebäude dürse iningesamt nicht mehr als 25 qm Vodenstäche bededen und nicht sit einen größeren oder geräusighoolten Gewerebebetrieb bestimmt fein. Als Vebengebäude gesten and überdammigen im Sinne der Vorschrift des § 22 Wosa 4.
  - 2. Der § 16 Abjat 2 erhalt folgenden Bufat :

Die Ginleitung von Jauche in eine Abortgrube ift, wenn diese hierfur groß genug ift, julaffig.

- 3. In § 16 Absat 3 find die Borte "bis auf 5 m" gu ftreichen.
- 4. Der § 22 Abjat 4 erhalt folgenden Bujat:

Wenn die Banart eines Haufes nur den geminderten Anforderungen für Kleinwohnhäuser entspricht, so ist eine weitere überbauung des Bangrundstüde, als sie nach § 4 Absah 4 gestattet ist, nicht ausässia.

- 5. Der § 26 erhalt folgende Faffung:
- (1) Gin Gedände (Borber: oder hintergebäude), das die gange Breite des Bangrundstüds derart einnimmt, daß andere auf demfelben Grundstüd gelegene Gedände, Gedändeteile, Höfe oder Geisel- und Verredmungsblat 1918.